

Amtsblatt

Nr. 13

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 28.03.2024, Az. 61 61 35 99 Fachbereich Bauen -Immissionsschutz- Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7,8 BImSchG i.V.m § 21 a der 9. BImSchV	235
Bekanntmachung über den Erörterungstermin für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Hahle	238

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

Friedhofssatzung	239
------------------	-----

Gemeinde Oberfeld

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	263
---	-----

Stadt Osterode am Harz

Hinweisbekanntmachung	265
-----------------------	-----

Gemeinde Rosdorf

II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosdorf	266
--	-----

Gemeinde Scheden

Haushaltssatzung und öffentliche Bekanntmachung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025	267
---	-----

Gemeinde Seulingen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung für das Haushaltsjahr 2024	270
---	-----

Gemeinde Staufenberg

III. Nachtrag zur Satzung für den Betrieb der Nachmittagsbetreuung an der Hermann-Gmeiner-Schule in Staufenberg 273

V. Nachtrag zur Satzung für den Betrieb der Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Uschlag in Staufenberg 274

Gemeinde Waake

B-Plan Nr. 7 "Waake Festplatz Adolf-Weiland-Weg", 3. Änderung 275

Haushaltssatzung und Bekanntmachung für das Haushaltsjahr 2024 277

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Feldmark- und Jagdgenossenschaft Pöhlde

Einladungen zur Generalversammlungen 280

Forstgenossenschaft Pöhlde

Einladung zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 12. April 2024 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Andres 281

Wasserbeschaffungsverband Barterode

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 282

Wasserbeschaffungsverband Dachsberg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 288

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 28.03.2024, Az. 61 61 35 99
Fachbereich Bauen
-Immissionsschutz-

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG¹
i. V. m § 21 a der 9. BImSchV²

Der Landkreis Göttingen hat der NWind GmbH, nach Bauherrenwechsel nunmehr die Windparkbetriebsgesellschaft Jühnde mbH, Schloss-Gutshof 1, 37127 Jühnde, mit Bescheid vom 14.10.2016 die immissionsschutzrechtliche (Teil-)Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 3 bis WEA 5 im Windpark Jühnde) auf den Grundstücken in der Gemarkung Jühnde, Flur 4, Flurstück 22/1 und Flur 5, Flurstücke 25/6, 25/5 und 25/4 erteilt.

Der (Teil-)Genehmigungsbescheid vom 14.10.2016 für die WEA 1, 3-5 im Windpark Jühnde wurde mit Änderungsbescheid vom 06.03.2024 abgeändert. Der Änderungsbescheid vom 06.03.2024 ist gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Änderungsbescheid

1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Bezugnehmend auf das von der NWind GmbH (nach Bauherren- und Betreiberwechsel jetzt Windparkbetriebsgesellschaft Jühnde mbH) mit Schreiben vom 03.04.2023 gestellte Verlangen der Anwendung des § 6 WindBG³ sowie die von Ihnen zum Verfahren nachgereichten Unterlagen

- Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 28.08.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 13.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Fachbeitrag Avifauna, Windpark Jühnde 2018-2019 (Büro Corax)
- Fledermausgutachten (Umweltplanung Lichtenborn), Stand Januar 2019
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Stand 28.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Studie zur Senkung von Kollisionsraten windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan); Büro Corax
- Brandschutzkonzepte vom 07.02.2017 (Typ Enercon E-115) und 13.02.2017 (Typ Enercon E-101), Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier

ergeht nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen folgender

Änderungsbescheid:

¹ **BImSchG**: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² **9. BImSchV**: Verordnung über das Genehmigungsverfahren i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

³ **WindBG**: Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

1. Den (Teil-)Genehmigungsbescheid vom 14.10.2016 wegen Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Jühnde ändere ich insoweit ab, dass die Nebenbestimmungen unter **Ziffer II. 3.11. bis 3.17.** neu formuliert werden.
Die Nebenbestimmungen unter **Ziffer II. 3.18. und Ziffer II. 3.19.** werden ergänzt und neu nummeriert.
Die Nebenbestimmung unter **Ziffer II. 3.20.** wird ergänzt.

Die Neunummerierung und Ergänzung der Nebenbestimmungen unter Ziffer II. 3.18. und 3.19. und die Ergänzung der Ziffer II. 3.20. ist erforderlich, da im Ausgangsbescheid vom 14.10.2016 die Ziffer II. 3.17. der Nebenbestimmungen versehentlich zweimal vergeben war und mit diesem Bescheid eine weitere Nebenbestimmung hinzugefügt wird. Die Nebenbestimmungen unter den neuen Ziffern II. 3.19. und 3.20. werden mit diesem Bescheid inhaltlich nicht geändert bzw. nicht neu formuliert.

2. Den (Teil-)Genehmigungsbescheid vom 14.10.2016 wegen Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Jühnde ändere ich ferner insoweit ab, dass die Nebenbestimmungen unter **Ziffer II. 5.2.** neu formuliert werden.
3. Aufgrund der als Ergänzung der Antragsunterlagen übersandten Unterlagen, hier:
 - Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 28.08.2019 der Elbberg Stadtplanung
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 13.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
 - Fachbeitrag Avifauna, Windpark Jühnde 2018-2019 (Büro Corax)
 - Fledermausgutachten (Umweltplanung Lichtenborn), Stand Januar 2019
 - Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Stand 28.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
 - Studie zur Senkung von Kollisionsraten windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan); Büro Corax

wird der Ausgangsbescheid vom 14.10.216 um die **Ziffer III „FFH-Verträglichkeit“** und **Ziffer IV „Bewertung der Einwendungen“** ergänzt.

4. Dieser Änderungsbescheid wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Landkreis Göttingen rechtzeitig vor Baubeginn bzw. Fortsetzung der Bauarbeiten eine gültige Typenprüfung inklusive Typenprüfbescheid für den beantragten Anlagentyp in jeweils zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und abschließenden Genehmigung vorgelegt werden.
Alternativ kann ein einzelfallbezogener Standsicherheitsnachweis für den beantragten Anlagentyp in jeweils zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und abschließenden Genehmigung vorgelegt werden. Der einzelfallbezogene Standsicherheitsnachweis muss durch einen hierfür qualifizierten Fachingenieur erstellt werden. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die statischen Berechnungen ohne eine dem Baubeginn entgegenstehende Beanstandung geprüft und die diesbezügliche Genehmigung erteilt wurde.
5. Dieser Änderungsbescheid wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung der Bauarbeiten die bereits errichteten und vorhandenen Bauteile der betreffenden Windenergieanlagen durch einen Prüfsachverständigen (z. B. TÜV SÜD, etc.) in statischer Hinsicht auf mängelfreien Erhaltungszustand zu überprüfen sind. Nicht mängelfreie Bauteile sind entsprechend zu erneuern.
Der in statischer Hinsicht mängelfreie Zustand des vorhandenen WEA-Tragwerkes und seiner einzelnen Bauteile ist ebenfalls durch einen Prüfsachverständigen schriftlich zu bescheinigen. Erst nach Vorliegen dieser Bescheinigung und erfolgter Baufreigabe durch den Landkreis Göttingen dürfen weitere Bauarbeiten erfolgen.
6. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

2. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

II. Hinweise

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen. Hierauf wird gem. § 10 Abs. 8 S. 2 BImSchG ausdrücklich hingewiesen.
2. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird **in der Zeit vom 29.03.2024 bis einschließlich 15.04.2024** bei folgender Stelle zur Einsichtnahme ausgelegt:

Landkreis Göttingen
Fachbereich Bauen, Zimmer 323
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:

Montags bis freitags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung (Tel. 0551 525-2438).

Außerdem ist der vollständige Bescheid einschließlich seiner Begründung im Internet im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) **in der Zeit vom 29.03.2024 bis einschließlich 15.04.2024** einzusehen.

3. Mit Ende der Auslegungsfrist am **15.04.2024** gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.
4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Bescheid bis zum Ende der Widerspruchs- bzw. Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Die Anforderung richten Sie bitte an den Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen oder per Email an info@landkreisgoettingen.de .
Die Übersendung des Bescheides setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Göttingen unter <https://www.landkreisgoettingen.de> in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen veröffentlicht.

Göttingen, den 28.03.2024

Im Auftrage

Gez.
Wege

Bekanntmachung

über den Erörterungstermin für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Hahle

Der Landkreis Göttingen beabsichtigt, durch Verordnung gem. der §§ 76 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339) geändert worden ist, ein Überschwemmungsgebiet für die Hahle festzusetzen.

Der Termin für die Erörterung der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und zu dem Vorhaben ergangenen Stellungnahmen wird auf

Donnerstag, den 18.04.2024, 14:00 Uhr,

in der Mehrzweckhalle in Rollshausen, Mehrzweckraum,

Kreisstr. 1, 37434 Rollshausen

anberaumt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch die Verordnung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten/ Betroffenen auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden kann, verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Ablauf der Verhandlung beendet ist.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich geäußert haben, sowie Betroffene.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises Göttingen unter der Rubrik „Themen & Leistungen > Umwelt & Tiere > Aktuelles aus dem Bereich Umwelt & Tiere“ verfügbar.

Im Auftrage

gez. Schütte

Friedhofssatzung des Flecken Bovenden

Aufgrund der §§ 10, 13 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226); und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 15.03.2024 folgende Friedhofssatzung für seine Friedhöfe im Flecken Bovenden beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung, Entwidmung, Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

§ 8 Säрге, Urnen und Trauergebilde

§ 9 Ausheben, Öffnen und Schließen der Grabstätten

§ 10 Ruhezeiten

§ 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

§ 13 Maße der Grabstätten

- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Doppelreihengrabstätten
- § 16 Urnenreihen- und Urnendoppelreihengrabstätten
- § 17 Wahl- und Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Urnenfächer
- § 19 Anonyme Erd- und Urnengrabstätten
- § 20 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 21 Rasengrabstätten

V. Herrichtung, Gestaltung und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 23 Herrichtung und Pflege der Grabstätte
- § 24 Vernachlässigung der Grabpflege

VI. Grabmale

- § 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 26 Genehmigung von Grabmalen
- § 27 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale
- § 28 Unterhaltung der Grabmale
- § 29 Entfernung der Grabmale

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Friedhofskapellen
- § 31 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 32 Gräberverzeichnis und Pläne
- § 33 Gebühren
- § 34 Haftung
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Zwangsmittel
- § 37 Alte Rechte
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Flecken Bovenden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Bovenden, Feldtorweg
- b) Friedhof Billingshausen, Bei der Mühle
- c) Friedhof Eddigehausen, Plessestraße
- d) Friedhof Emmenhausen, Friedhofsweg
- e) Friedhof Harste, Parensen Straße
- f) Friedhof Lenglern, Am Friedhof
- g) Friedhof Reyershausen, Friedhofsweg
- h) Friedhof Spanbeck, Beverstraße

Neben den vorstehend genannten Friedhöfen ist der Flecken Bovenden auch Träger des „Friedwald Burg Plesse“, gelegen in der Gemarkung Pless-Forst, Flur 1, Flurstücke 32/1, 33, 34/3 und 35 in einer Gesamtgröße von ca. 47,8 ha. Für den Friedwald gilt die Nutzungsordnung des Flecken Bovenden vom 07.05.2010.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten des Flecken Bovenden.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Flecken Bovenden gewohnt haben oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener (Ortsfremde) bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Personen mit festem Wohnsitz im Flecken Bovenden ist es erlaubt, ihre auswärtigen Eltern und Kinder auf Friedhöfen des Flecken Bovenden zu bestatten.
- (4) Beisetzungen erfolgen grundsätzlich auf dem Friedhof der Ortschaft, in dem der/die Beizusetzende zuletzt den Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.

- (5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung und zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung, Entwidmung, Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Teile von Friedhöfen können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Friedhöfe und Teile von Friedhöfen können nur aufgehoben werden, wenn die Ruhezeiten aller Bestattungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind immer geöffnet. Die Besuchszeit ist auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang begrenzt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe bzw. Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; davon ausgenommen sind die Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der auf Friedhöfen zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Wege mit nicht motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln (§ 24 StVO) wie Roller, Rollschuhe, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollerblades, Skateboards u. Ä. zu befahren; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Rollstühle jeglicher Art.
Das Befahren von Wegen ist nur in Schrittgeschwindigkeit zulässig.
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - d) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen.
 - e) Gewerbsmäßig zu fotografieren, wenn ein schriftlicher Auftrag eines Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung nicht vorliegt.
 - f) Druckschriften zu verteilen, die nicht im Rahmen der Bestattungsfeier üblich sind.
 - g) Den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - h) Abraum/Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - i) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstehen/anfallen, mitzubringen und auf dem Friedhof zu entsorgen.
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen

- (1) Bestattungsunternehmen, Bildhauer, Steinmetze, Fotografen, Musiker, Gärtner, Floristen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten; bei Zuwiderhandlungen kann die Genehmigung entzogen werden.

- (3) Gewerbetreibenden ist zur Erledigung ihrer Arbeiten auf Friedhöfen das Befahren der Friedhöfe mit geeigneten, wegschonenden Fahrzeugen gestattet. Die Reinigung von Fahrzeugen und Geräten ist auf Friedhöfen nicht gestattet.
- (4) Arbeiten auf Friedhöfen dürfen grundsätzlich nur werktags bei Tageslicht bis längstens 20:00 Uhr verrichtet werden.
- (5) Gewerbetreibende haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Für Bestattungen auf Friedhöfen in Niedersachsen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) — jeweils in der aktuellen Fassung.
- (2) Für eine Bestattung sind bis spätestens zum Beisetzungstermin alle erforderlichen Bestattungsdokumente gemäß § 9 Abs. 3 und 4 BestattG beizubringen. Bei bereits erworbenen Erd- und Urnenwahlgräbern und Urnenfächern ist der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht (Urkunde) nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei grundsätzlich berücksichtigt. Erdbeisetzungen müssen bis zum Einsetzen der Dunkelheit abgeschlossen sein.
- (4) Bestattungen erfolgen werktags innerhalb der Kernarbeitszeit. Für Beisetzungen außerhalb der Kernzeit sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein 100 %iger Zuschlag auf die Beisetzungsgebühr erhoben.
- (5) Erdbestattungen sollen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen; andernfalls werden Verstorbene auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Erd- bzw. Urnenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung beigesetzt.
- (6) Die Überführung des Sarges bzw. einer Aschenkapsel von der Friedhofskapelle zur Grabstätte und deren Beisetzung obliegt den Angehörigen bzw. dem Bestattungsunternehmen.

§ 8

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt auch für das Sargzubehör und die Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche sollte aus Naturtextilien oder Papierstoffen bestehen. Eine diesbezügliche Richtlinie Nr. 3891 des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) zur Emissionsminderung von Einäscherungsanlagen ist zu beachten.
- (2) Für Erdbestattungen sollen Särge für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr höchstens 1,05 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Für Erdbestattungen ab dem 6. Lebensjahr sollen Särge höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein.
- (4) Aschenkapseln dürfen mit Überurnen bis 23 cm Durchmesser und 32 cm Höhe umkleidet werden. Aschenkapseln und Überurnen aus verrottbarem Material sind der Vorzug zu geben. Für Urnenfächer sind die Maße des Urnenfaches bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen können größere Sarg- und Überurnenabmessungen zugelassen werden. Hier ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (6) Auf den Friedhöfen dürfen Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten, insbesondere in Kränzen, Trauergebilden, Trauergestecken sowie im Grabschmuck, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Gießkannen und Markierungszeichen.

§ 9

Ausheben, Öffnen und Schließen der Grabstätten

- (1) Für das Öffnen und Schließen von Grabstätten gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Erd- und Urnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr hierfür beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Urnenfächer werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder verschlossen.
- (3) Das Auflegen der Kränze, Blumen und Gestecke erfolgt durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante eines Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (5) Erdgrabstätten müssen voneinander durch 0,40 m starke Wände getrennt sein.
- (6) Für Bestattungen ist vorhandenes Grabzubehör einschließlich Einfassung, Grabsteine und Bepflanzung von den Bestattungspflichtigen rechtzeitig zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Arbeiten gegen Kostenerstattung/auf Rechnung der Bestattungspflichtigen durchführen zu lassen; hierfür können auch Fachbetriebe herangezogen werden.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenkapseln beträgt 20 Jahre (§ 14 BestattG).
- (2) Die Untere Gesundheitsbehörde kann für einzelne Friedhöfe oder Teile von ihnen kürzere oder längere Ruhezeiten festlegen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Die Nutzungszeiten an den Grabstätten sind im Abschnitt IV „Grabstätten“ S 14 bis § 21 geregelt.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschenkapseln dürfen - außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen - vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (4) Eine Umbettung kann auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist nur der/die verfügbare Angehörige/Nutzungsberechtigte des/der Verstorbenen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung bestimmt nach Vorliegen der Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde den Zeitpunkt der Umbettung und führt sie durch.
- (7) Die Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Die Kosten der Umbettung hat der/die Antragsteller/in zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Flecken Bovenden. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Doppelreihengrabstätten
 - c) Urnen-Reihengrabstätten
 - d) Urnen-Doppelreihengrabstätten
 - e) Wahlgrabstätten
 - f) Urnen-Wahlgrabstätten
 - g) Urnenfächer
 - h) Anonyme Erdgrabstätten
 - i) Anonyme Urnengrabstätten
 - j) Gemeinschaftsgrabanlagen
 - k) Rasengrabstätten
- (3) Welche der in Abs. 2 genannten Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen angelegt oder ob darüber hinaus neue Grabarten eingeführt werden, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse vom Flecken Bovenden zu entscheiden.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Maße der Grabstätten

- (1) Art, Lage und Größe der Grabstätten und Grabfelder werden in den Belegungsplänen der einzelnen Friedhöfe dargestellt. Die Grabstätten erhalten folgende Maße:
- a) Kinder-Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand zum Nachbargrab 0,40 m
 - b) Reihen-, und Einzelwahlgrabstätten ab dem 6. Lebensjahr:
Länge 2,10 m, Breite 1,00 m, Abstand zum Nachbargrab 0,40 m
 - c) Doppelreihen- und Doppelwahlgrabstätten:
Länge 2,10 m, Breite 2,40 m, Abstand zum Nachbargrab 0,40 m
 - d) Urnenreihen- und Urneneinzelwahlgrabstätten:
Länge 1,00 m, Breite 0,80 m, Abstand zum Nachbargrab 0,30 m
 - e) Urnendoppelreihengrabstätten:
Länge 1,00 m, Breite 1,60 m, Abstand zum Nachbargrab 0,30 m
 - f) Urnendoppelwahlgräber:
Länge 1,00 m, Breite 1,85 m, Abstand zum Nachbargrab 0,30 m
 - g) Anonyme Erdgräber:
Länge 2,10 m, Breite 1 m, Abstand zum Nachbargrab 0,40 m
 - h) Anonyme Urnengräber:
Länge 1,00 m, Breite 0,80 m, kein Abstand zum Nachbargrab
 - i) Urnenfächer:
Die Größe der Urnenfächer richtet sich nach dem Fabrikat des Herstellers. In der Regel sind Urnenfächer zur Aufnahme von ein oder zwei Urnen einschließlich der üblichen Überurne geeignet. Hinweise und Informationen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten
 - j) Gemeinschaftsgrabanlagen:
Die Größen der Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen entsprechen den Maßen der Grabstätten nach § 13 Abs. 1 a) bis 1 h)

Bei Abweichungen von den festgesetzten Maßen nach 1 a) bis 1 h), die sich aufgrund einer Gesamtgestaltung der Gemeinschaftsgrabanlage ergeben, ist die Quadratmeterfläche, die sich aus Länge und Breite einer Grabstätte ergibt, einzuhalten

k) Rasengrabstätten:

Die Größen der Rasengrabstätten entsprechen den Maßen nach § 13 Abs. 1 a) bis 1 f)

(2) Geringfügige Abweichungen von diesen Maßen vor Ort sind möglich.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) Es werden Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, für Fehl- und Ungeborene sowie Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr eingerichtet.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Erdbeisetzung vorgenommen werden. Es ist zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zusammen mit der Leiche eines/r Verstorbenen in einem Grab/Sarg zu bestatten.
- (4) Es dürfen zusätzlich Urnen in Reihengrabstätten beigesetzt werden. Die Ruhezeit der beizusetzenden Urne darf dabei die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigen; andernfalls ist das Nutzungsrecht um die Anzahl von Jahren zu verlängern, die für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne erforderlich ist.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist auf Antrag eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 5 Jahre (auch wiederholt) gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr möglich. Die Nutzungsberechtigten werden hierüber schriftlich von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Reihengrabstätten von den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung zu räumen.
- (7) Das Abräumen von ganzen Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gemacht.

§ 15

Doppelreihengrabstätten

- (1) Doppelreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) In Doppelreihengrabstätten sollen grundsätzlich nur Eheleute, Lebenspartnerschaften und Lebensgemeinschaften bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Beisetzung von Angehörigen gestatten.
- (3) In jeder Doppelreihengrabstätte dürfen zwei Erdbeisetzungen vorgenommen werden. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte um die erforderliche Anzahl von Jahren zu verlängern, die für die Ruhezeit der zweiten Beisetzung erforderlich ist. Es ist zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zusammen mit der Leiche eines/r Verstorbenen in einem Grab/Sarg zu bestatten.
- (4) Es dürfen zusätzlich Urnen in Doppelreihengrabstätten beigesetzt werden. Die Ruhezeit der beizusetzenden Urne darf dabei das Nutzungsrecht der Doppelreihengrabstätte nicht übersteigen; andernfalls ist das Nutzungsrecht um die Anzahl von Jahren zu verlängern, die für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne erforderlich ist.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist auf Antrag eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 5 Jahre (auch wiederholt) gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr möglich. Die Nutzungsberechtigten werden hierüber schriftlich von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- (6) Doppelreihengrabstätten sind nach Ablauf der Nutzungszeit von den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung zu räumen.
- (7) Das Abräumen von ganzen Doppelreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gemacht.

§ 16

Urnenreihen- und Urnendoppelreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschenkapseln, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden.

- (2) Urnendoppelreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschenkapseln von Ehepartnern, Lebenspartnerschaften und Lebensgemeinschaften, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Beisetzung von Angehörigen gestatten.
- (3) Es dürfen zusätzliche Urnen in Urnenreihen- und Urnendoppelreihengrabstätten beigesetzt werden. Die Ruhezeit der beizusetzenden Urne darf dabei die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigen; andernfalls ist das Nutzungsrecht um die Anzahl von Jahren zu verlängern, die für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne erforderlich ist.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist auf Antrag eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 5 Jahre (auch wiederholt) gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr möglich. Die Nutzungsberechtigten werden hierüber schriftlich von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Urnenreihen- und Urnendoppelreihengrabstätten von den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung zu räumen. Die Nutzungsberechtigten werden hierüber schriftlich von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- (6) Das Abräumen von ganzen Urnenabteilungen oder Teilen von ihnen wird öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gemacht.

§ 17

Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschenkapseln. Urnenwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (3) Nutzungsrechte an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von 30 Jahren abgegeben. Gleichzeitig wird die Lage der Grabstätten bestimmt. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Wenn für eine Beisetzung die erforderliche Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte übersteigt, darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte um die Anzahl der Jahre verlängert wird, die für die Ruhefrist der Beisetzung erforderlich ist. Das gilt auch für noch unbelegte Grabstellen.

- (5) In Wahl- und Urnenwahlgrabstätten dürfen zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der beizusetzenden Urne darf die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigen; andernfalls ist das Nutzungsrecht um die Anzahl der Jahre zu verlängern, die für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne erforderlich ist.
- (6) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens den Personenkreis seiner Nachfolge bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit dessen/deren Zustimmung über:
- a) Auf den überlebenden Ehegatten; auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder-, Stief- und Adoptivkinder und deren Ehegatten,
 - c) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter/Mütter,
 - d) auf die allein stehenden Geschwister und Stiefgeschwister,
 - e) auf die nicht unter a) bis d) fallenden Erben.
- Innerhalb der Personengruppe b), c) und d) gilt der/die Ältteste als Nutzungsberechtigte/r. Der/die Nutzungsberechtigte kann die Rechte an der Grabstätte mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf Dritte aus dem genannten Personenkreis übertragen. Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden.
- (7) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit ist für eine weitere Nutzungszeit oder Teilnutzungszeit auf Antrag möglich. Nutzungsberechtigte werden hierüber schriftlich von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Grabstätte von den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung zu räumen. Nutzungsberechtigte werden hierüber schriftlich von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann auf Antrag gegen teilweise Erstattung der gezahlten Grabstellengebühr jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit, zurückgegeben werden.

§ 18

Urnenfächer

- (1) Sofern eine Anlage aus Urnenfächern auf den Friedhöfen des Flecken Bovenden vorhanden ist, können einzelne Urnenfächer von Bürgern des Flecken Bovenden

erworben werden.

Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

- (2) Urnenfächer werden gegen Zahlung eines Entgelts für die Dauer von 25 Jahren abgegeben. Es dürfen bis zu zwei Urnen je Urnenfach eingestellt werden.
Die Nutzungszeit beginnt mit dem Erwerb eines Urnenfaches (Datum des Bewilligungsbescheides) bzw. bei Erwerb im Todesfall mit dem Datum der Beisetzung. Bei der Einstellung der 2. Urne ist das Nutzungsrecht des gesamten Urnenfaches um die erforderliche Anzahl von Jahren zu verlängern, die für die Ruhezeit der 2. Urne erforderlich ist. Ein Wiedererwerb der Nutzungszeit ist auf Antrag für die Zeit von 5 Jahren (auch wiederholt) gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr möglich.
- (3) Eine Gestaltung der Urnenfachabdeckung ist nicht erforderlich.
Nutzungsberechtigte können auf Antrag die Urnenfachabdeckung der Würde des Ortes entsprechend gestalten. Nutzung und Gestaltung ist auf die Größe der Abdeckung begrenzt. Nachbarfächer dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Kerzen und offenes Feuer sind aus bauordnungsrechtlichen Gründen in Gebäuden für Urnenfächer nur unter Aufsicht während einer Beisetzung zulässig.

§ 19

Anonyme Erd- und Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzung in einer Rasenfläche, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) vergeben werden.
- (2) Für anonyme Urnenbeisetzungen dürfen nur verrottbare Urnen und Überurnen verwendet werden.
- (3) Anonyme Grabstätten haben keine Kennzeichnung. Grabschmuck, Bepflanzungen, Grabmäler und Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Das Aufstellen von Kerzen und Lichtern ist nicht erlaubt.
- (4) Die Teilnahme an Beisetzungen ist erlaubt.
- (5) An Gedenksteinen/Gedenktafeln für anonym Bestattete können Angehörige Blumen und Gestecke niederlegen und Lichter aufstellen.

- (6) Auf Antrag und gegen Zahlung eines Entgelts können Angehörige den Namen ihrer anonym bestatteten Verstorbenen an Gedenksteinen/Gedenktafeln eingravieren bzw. anbringen lassen.

§ 20

Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind besonders gestaltete Abteilungen auf Friedhöfen, in denen die Pflege der Grabstätten vertraglich Dritten übertragen wird. Es sind alle Grabarten nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung zulässig. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten gleichermaßen.
- (2) Über die Einrichtung und Anlegung von Gemeinschaftsgrabanlagen entscheidet bei Bedarf der Flecken Bovenden gemäß § 12 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 21

Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Erd- und Urnengrabstätten nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a) bis f) dieser Satzung, die auf Wunsch in vorhandenen Grabreihen und neuen Grabfeldern angelegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren vergeben werden.
- (2) Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und mit Rasen eingesät. Der Rasenschnitt auf der Grabstätte erfolgt parallel zum Rasenschnitt der öffentlichen Grünflächen auf dem Friedhof für die Dauer der Nutzungszeit.
- (3) Auf Rasengrabstätten kann auf Antrag hin ein Grabmal errichtet werden. Eine Grabeinfassung ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Grabschmuck, Kerzen, Lichtern etc. sowie Bepflanzungen sind nicht zulässig. Die Unterhaltung und Verkehrssicherung für das Grabmal obliegt dem/der Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist das Grabmal auf eigene Rechnung zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten werden hierüber schriftlich von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- (4) Abweichende Vorschriften gelten nur für Ehrengräber von Ehrenbürgern. Ein entsprechender Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Unterhaltung und Verkehrssicherung für das Grabmal obliegt dem/der Nutzungsberechtigten.

- (5) Grabstätten nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a) bis f) können auf Antrag in Rasengrabstätten umgewandelt werden.

V. Herrichtung, Gestaltung und Pflege von Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist bis zum Ablauf der Nutzungszeit so zu gestalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.
- (2) Grabstätten (ausgenommen Urnenfächer und anonyme Grabstätten) müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb/einer Beisetzung gärtnerisch angelegt werden.

§ 23

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Mit dem Schließen einer Grabstätte und dem Auflegen der Kränze endet die Leistung der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Beisetzung.
- (2) Es ist Aufgabe der Angehörigen, Nutzungsberechtigten, Erben und Personen, die die Beerdigung (Totenfürsorge) veranlasst haben, das Grabbeet herzurichten und die Pflege/Unterhaltung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit zu organisieren und zu regeln. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Angehörige von anonymen Grabstätten und Rasengrabstätten sowie von Gemeinschaftsgrabanlagen.
- (3) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt und unterhalten werden. Zur Unterhaltung gehören auch die schmalen Wege zwischen den Gräbern. Verwelkte Blumen und verwelkter Grabschmuck sind zu entfernen.
- (4) Zur Bepflanzung von Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, die benachbarte Grabstätten, öffentliche Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.
- (5) Hinweise auf eine gärtnerische Pflege durch Dritte/Gewerbetreibende sind auf Grabstätten in Form von kleinen Schildern erlaubt. Größe und Aufmachung sind

mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen; dies gilt auch für Kennzeichnungen vor Inkrafttreten dieser Satzung.

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlage außerhalb der Grabstätten ist ausschließlich eine Angelegenheit der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Friedhöfen Dritter bedienen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Nicht ordnungsgemäß hergerichtete oder gepflegte Grabstätten hat der/die Verantwortliche nach § 23 Abs. 2 nach schriftlicher Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung:
- a) Grabstätten auf Kosten der Verantwortlichen in Ordnung bringen/lassen,
 - b) ordnungswidrigen Grabschmuck entfernen/lassen,
 - c) Grabstätten auf Kosten der Verantwortlichen einebnen und einsäen/lassen,
 - d) das Nutzungsrecht entschädigungslos einziehen. Der/die Nutzungsberechtigte erhält in diesem Fall zuvor nochmals eine schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung.

VI. Grabmale

§ 25

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Aufgabe des Grabmals ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die/den Verstorbene/n zu erhalten.
- (2) Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen und zur Wahrung des Gesamteindrucks der Friedhofsanlage gestaltet werden. Inschriften und bildlichornamentale Darstellungen sind auf die Grabmale und den Zweck abzustimmen.
- (3) Provisorische Grabkreuze sind nur während der ersten 12 Monate nach der Beisetzung zulässig, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

- (4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Ausnahmen können nur auf vorher gestellten Antrag durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden.
- (5) Stehende Grabmale müssen in ihren Ausmaßen der Größe der Grabstätte angemessen sein.
- (6) Grabplatten, Grabkissen, Grabtafeln und Grabeinfassungen sind zulässig, sofern sie nicht für einzelne Grabarten dieser Satzung ausgeschlossen sind.
- (7) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich der Grabmäler, Grabeinfassungen und Urnenfachabdeckungen angebracht werden.

§ 26

Genehmigung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung, Veränderung und Wiederverwendung von Grabmalen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Genehmigung ist bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Eine Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (2) Der Antrag zur Errichtung von Grabmalen ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Folgenden Angaben/Unterlagen sind beizubringen:
 - a) Zeichnerischer Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 - b) Angaben zum Material und zur Bearbeitung,
 - c) Anordnung der Schrift mit Schriftzug,
 - d) Angaben zur Anbringung von Ornamenten/Symbolen,
 - e) Angaben zur Grabeinfassung.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn geltende Vorschriften nicht beachtet werden; gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.
- (4) Eine Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen 12 Monaten nach erteilter Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (6) Die erfolgte Errichtung des Grabmals ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

- (1) Grabmale und Fundamente müssen nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet werden. Für die Friedhöfe im Flecken Bovenden ist die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des „Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ (BIV) in der aktuellen Fassung maßgeblich.
- (2) Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlage zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 28

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Friedhofsverwaltung führt jährliche Kontrollen durch.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für jeden Schaden, der durch nicht ordnungsgemäß befestigte, umfallende und umstürzende Grabmale verursacht wird.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrung des Bereichs oder sorgfältiges Umlegen des Grabmals).
- (4) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz Hinweis am Grab und schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung nicht beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (5) Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung sowie ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte und auf dem Friedhof.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmal und Grabeinfassung länger als 6 Monate aufzubewahren.

§ 29

Entfernung der Grabmale

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit - oder bei Entzug des Nutzungsrechtes - sind Grabmale innerhalb von drei Monaten von den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung zu entfernen. Grabmal, Grabeinfassung, Fundament, Anpflanzung und Grabhügel sind dabei gänzlich zu entfernen. Die Grabstätte muss ebenerdig sein.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, unterstehen im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde dem besonderen Schutz des Flecken Bovenden, der zugleich Träger der Kosten ist. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen im Flecken Bovenden dienen der Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung und der Abhaltung von Trauerfeiern. Friedhofskapellen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung benutzt werden.
- (2) Jede Leiche ist nach § 7 des BestattG innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle zu überführen. Einzelnes hierzu regelt das BestattG.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige ihre Verstorbenen in Anwesenheit des Bestatters in der Friedhofskapelle sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn einer Trauerfeier endgültig zu schließen.
- (4) Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich aufzustellen. Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 31

Trauerfeiern

- (1) Auf Antrag werden Friedhofskapellen den Angehörigen zur Ausrichtung von Trauerfeiern mit der in einer Friedhofskapelle vorhandenen Ausstattung gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.
- (2) Zuständig für die Bedienung von Ton, Licht, Wärme oder Sonstigem in der Friedhofskapelle ist, wer die Trauerfeier ausrichtet. In Ausnahmefällen kann gegen Kostenerstattung Personal der Friedhofsverwaltung dafür abgestellt werden.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes einer Leiche bestehen. Dies gilt auch für eine Abschiedsnahme durch Angehörige am geöffneten Sarg.

VIII. Schlussvorschriften

§ 32

Gräberverzeichnis und Pläne

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt einen schriftlichen Nachweis über alle Bestattungen und Vorgänge zu den Grabstätten, sodass nachvollziehbar ist, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhe- und Nutzungszeit endet.
- (2) Zeichnerische Unterlagen wie Belegungspläne, Grabmalsentwürfe, Anträge, Genehmigungen usw. werden für die in § 1 aufgeführten Friedhöfe bei der Friedhofsverwaltung verwahrt.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung des Flecken Bovenden zu entrichten.

§ 34

Haftung

- (1) Der Flecken Bovenden haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Er haftet insbesondere nicht bei Verlust (z. B. bei Diebstahl), bei Beschädigungen von Grabmalen oder Grabanlagen durch Dritte oder bei Einwirkungen durch höhere Gewalt. Im Übrigen haftet der Flecken Bovenden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Dem Flecken Bovenden obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (3) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätte entstehen. Sie haben den Flecken Bovenden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 36

Zwangsmittel

- (1) Für Maßnahmen, die auf die Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, finden nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) die Vorschriften des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - Anwendung.

(2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 37

Alte Rechte

Für Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt worden ist, finden hinsichtlich der Ruhe- und Nutzungszeiten und der Größen der Grabstätte die bisherigen Festsetzungen Anwendung.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofssatzung vom 01. April 2011 außer Kraft.

Bovenden, den 15.03.2024

L.S.

gez. Brandes

.....

Bürgermeister

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Oberfeld

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberfeld in seiner Sitzung am 07.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.478.000
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.478.000
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.411.600
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.348.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	800.200
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.073.700
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	273.500
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	118.500

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.485.300
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.540.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 273.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 470.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern erfolgt ab 2024 durch eine besondere Hebesatzsatzung.

Nachrichtlich:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 200.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 50.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Oberfeld, den 07.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Wüstefeld

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 20.03.2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2024 bis einschließlich 18.04.2024 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Oberfeld, Hauptstraße 34, 37434 Oberfeld zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr

Oberfeld, den 26.03.2024

Gemeinde Oberfeld

Der Bürgermeister

gez. Wüstefeld



Hinweisbekanntmachung

Es finden folgende öffentliche Sitzungen statt:

am Donnerstag, den 11.04.2024 um 17.00 Uhr die 27. Sitzung des Rates der Stadt Osterode am Harz, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Montag, den 15.04.2024 um 16.00 Uhr die 14. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Kinder und Schule, im Ratssaal des Rathauses der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz

am Mittwoch, den 17.04.2024 um 17.00 Uhr die 19. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und städt. Beteiligungen, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Donnerstag, den 18.04.2024 um 16.00 Uhr die 20. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung, Sport und Waldwirtschaft, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Donnerstag, den 25.04.2024 um 17.00 Uhr die 28. Sitzung des Rates der Stadt Osterode am Harz, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

Die Tagesordnungen werden im Aushangkasten vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz sowie im Internet unter www.osterode.de/ratsinfo rechtzeitig vor der Sitzung einsehbar sein.

Der Bürgermeister
gez. Augat

II. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 11.03.2024 folgenden II. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

In § 3 Absatz 1 wird der Betrag 3.000 € durch den Betrag 5.000 € ersetzt.
In § 3 Absatz 2 wird der Betrag 5.000 € durch den Betrag 10.000 € ersetzt.

Artikel II

§ 11 Absatz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

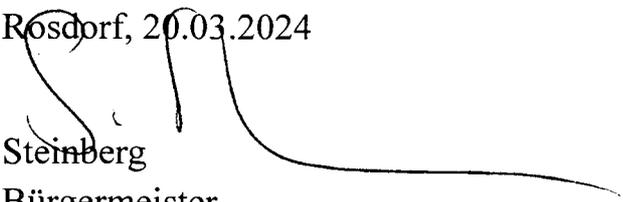
Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen unter der Internet Adresse www.landkreisgoettingen.de verkündet bzw. bekannt gemacht.

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Rosdorf, 20.03.2024

Steinberg
Bürgermeister





Haushaltssatzung der Gemeinde Scheden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheden in der Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.527.100 Euro	2.462.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.698.200 Euro	2.636.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.341.400 Euro	2.268.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.434.600 Euro	2.367.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	253.000 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	51.400 Euro	11.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.100 Euro	80.400 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.594.400 Euro	2.268.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.565.100 Euro	2.459.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2024 auf 375.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2025 auf 375.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2024	2025
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v.H.	425 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v.H.	425 v.H.
2. Gewerbesteuer	410 v.H.	410 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 Euro als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 Euro als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	60.000 Euro
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	30.000 Euro

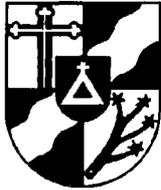
Scheden, den 22.02.2024

Gemeinde Scheden

L.S.

gez. Karsten Beuermann

(Karsten Beuermann)
Bürgermeister



Gemeinde Scheden

Der Bürgermeister

Gemeinde Scheden • Schulstraße 2 • 37127 Scheden

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2024-2025 der Gemeinde Scheden

Der Rat der Gemeinde Scheden hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 die Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 beschlossen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024 zur Einsichtnahme in dem Gemeindebüro Scheden, Schulstraße 2, 37172 Scheden aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage „Samtgemeinde Dransfeld“ in der Rubrik Bürger- und Ratsinformationssystem, Haushaltspläne die Unterlagen einzusehen.

Scheden, den 22.03.2024

Karsten Beuermann
Bürgermeister

Bankkonten:
VR-Bank in Südniedersachsen
IBAN DE14 2606 2433 0000 0444 40

Haushaltssatzung der Gemeinde Seulingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Seulingen in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.615.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.682.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.561.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.581.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	320.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	730.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.881.200 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.311.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 4.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 2.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

Seulingen, den 04.03.2024

gez. *Matthias Rink*
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
3. Der Haushaltsplan 2024 und die dazugehörigen Anlagen liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

02.04. bis 23.04.2024

im Bürgerhaus Seulingen, Gemeindebüro, Neue Straße 5, 37136 Seulingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage www.seulingen.de in der Rubrik Verwaltung & Politik, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen die Unterlagen einzusehen.

Seulingen, 25.03.2024

gez. Matthias Rink

Bürgermeister

III. Nachtrag

zur Satzung

für den Betrieb der Nachmittagsbetreuung an der Hermann-Gmeiner-Schule in Staufenberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgenden III. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 7 „Gebühren“

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung der Hermann-Gmeiner-Schule in Staufenberg werden für 1 bis 3 Betreuungstage in der Woche 60,00 € und für 4 bzw. 5 Betreuungstage in der Woche 97,00 € erhoben.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Wird ein Kind innerhalb der ersten beiden Wochen im Monat zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind die vollen 60,00 € bzw. 97,00 € für den ersten Monat zu entrichten. Fängt ein Kind in der zweiten Hälfte des Monats mit der Betreuung an (ab den 16. des Monats), werden für den ersten Monat der Betreuung 30,00 € bzw. 49,00 € erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Staufenberg, den 27.03.2024

gez. Grebenstein
Bürgermeister

V. Nachtrag

zur Satzung

für den Betrieb der Nachmittagbetreuung an der Grundschule Uschlag in Staufenberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgenden V. Nachtrag beschlossen:

Artikel II

§ 7 Satz 6 bis 8 „Gebühren“ erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung der Grundschule Uschlag freitags werden 16,00 € im Monat erhoben.

Für die Teilnahme an der verlängerten Nachmittagsbetreuung der Grundschule Uschlag in der Woche werden 81,00 € erhoben. Fängt ein Kind in der zweiten Hälfte des Monats mit der Betreuung an (ab den 16. des Monats), werden für den ersten Monat der Betreuung 41,00 € erhoben und entsprechend für freitags 8,00 €.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Staufenberg, den 27.03.2024

gez. Grebenstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Waake

Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 22.2.2024 den Bebauungsplan Nr. 7 „Waake Festplatz Adolf-Weiland-Weg“, 3. Änderung, als Satzung mit Begründung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 7 „Waake Festplatz Adolf-Weiland-Weg“, 3. Änderung, als Satzung mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Waake Festplatz Adolf-Weiland-Weg“, 3. Änderung, gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Planbereich der 3. Änderung befindet sich im Norden Waakes beiderseits des Adolf-Weiland-Weges im Bereich der Feuerwehr und dem Dorfgemeinschaftshaus. Er wird auf dem Deckblatt dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

In den amtlichen Übersichtskarten im Maßstab 1:5.000 ist fälschlicherweise die Benennung K8 für die Umgehungsstraße dargestellt, die tatsächlich Bestandteil der Bundesstraße 27 ist.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Waake Festplatz Adolf-Weiland-Weg“, 3. Änderung, einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Waake, Hacketalstraße 5 a, 37136 Waake während der Dienststunden

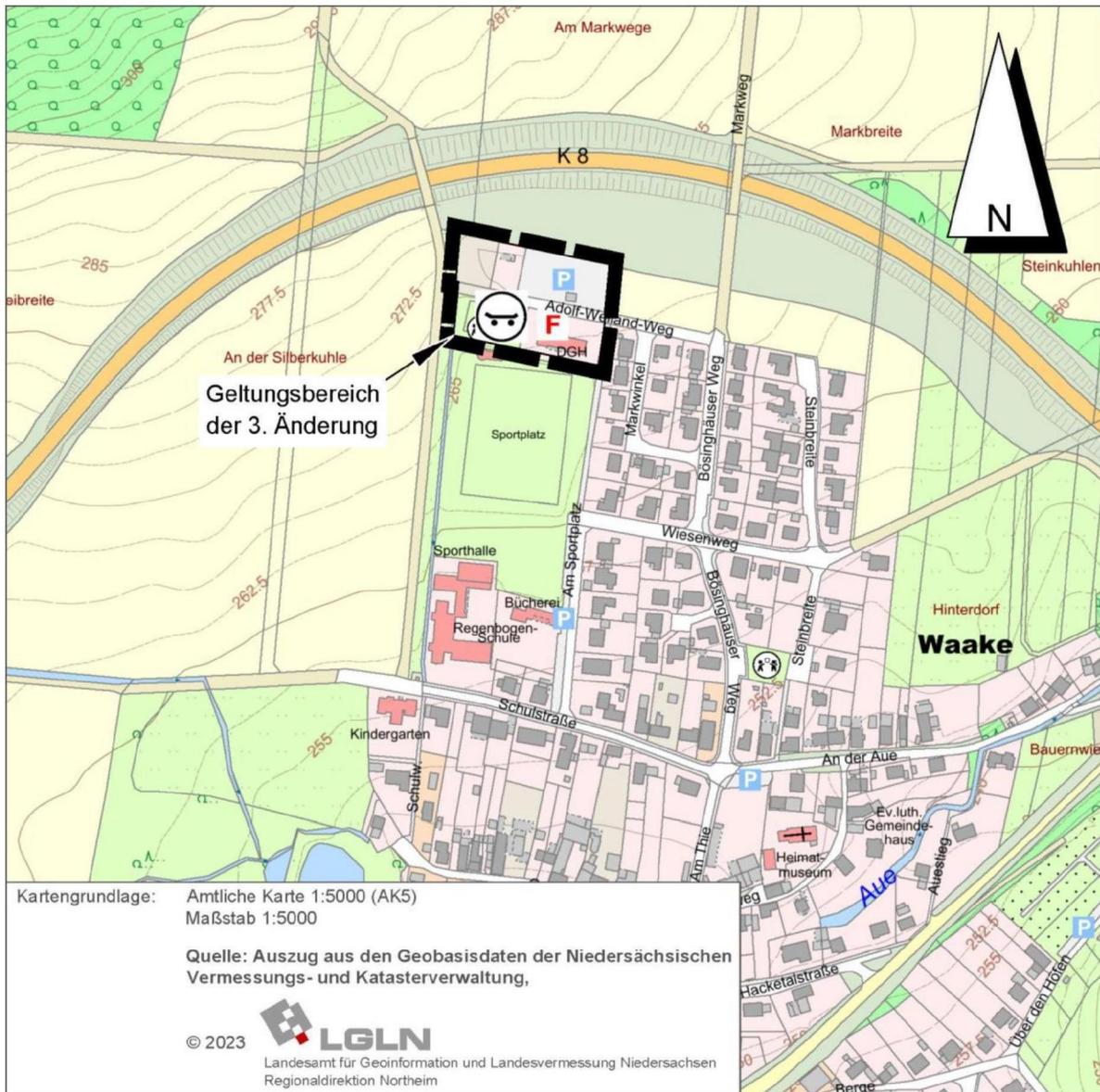
Dienstags	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstags und nach Vereinbarung	15:00 Uhr bis 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Waake (www.waake.de) eingesehen werden.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 2 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Waake Festplatz Adolf-Weiland-Weg“ mit Begründung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Waake, den 21.03.2024

gez. Johann-Karl Viotor
- Bürgermeister -



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waake

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.451.200
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.605.600
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.406.200
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.519.500
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	29.000
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	951.700
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.435.200
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.493.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2024 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 450.000 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von EUR 3.000 des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von EUR 2.000 je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von EUR 3.000 festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf EUR 30.000,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf EUR 50.000 und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf EUR 100.000.

Waake, den 26.03.2024

gez. Johann-Karl Vietor
-Bürgermeister-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2024 bis zum 15.04.2024 im Gemeindebüro, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	10:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	15:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 11:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alternativ kann der Haushaltsplan auch auf der Internetseite der Gemeinde Waake unter www.waake.de eingesehen werden.

Waake, den 26.03.2023

gez. Johann-Karl Vietor
- Bürgermeister -

Einladungen zu den Generalversammlungen

Feldmarkgenossenschaft Pöhlde

Jagdgenossenschaft Pöhlde

Am Samstag, dem **13.04.2024** findet um **19:00 Uhr** in der Gaststätte Zum Bahnhof die Jahreshauptversammlung der Feldmarkgenossenschaft Pöhlde statt. Im Anschluss daran findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pöhlde statt.

Hiermit werden alle Mitglieder zu beiden Versammlungen eingeladen.

Zur Teilnahme an den Versammlungen sind die Mitglieder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder einen Notar beglaubigt ist.

Tagesordnung Feldmarkgenossenschaft Pöhlde

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Berichte: a. Vorsitzender, b. Bauausschuss, c. Rechnungsführer, d. Kassenprüfer
4. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführer
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wegebaumaßnahmen 2024
7. Beschlussfassung über Wegebauumlage 2024
8. Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten
9. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

Pöhlde, den 21.03.2024

Der Vorstand

Tagesordnung Jagdgenossenschaft Pöhlde

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bericht l. Vorsitzender
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführers
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdgeldes
10. Jagdpachtangelegenheiten Pöhlde I und II
11. Anträge
12. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

Pöhlde, den 21.03.2024

Der Vorstand

Forstgenossenschaft Pöhle

Einladung

**Jahreshauptversammlung der Forstgenossenschaft Pöhle
am Freitag, dem 12. April 2024 um 19:00 Uhr in der Gaststätte Andres**

Tagesordnung

- 1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Stimmrechte durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung**
- 4. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden**
- 5. Bericht des Betriebsleiters und Bekanntgabe sowie Genehmigung des Hauungs- und Wirtschaftsplanes für das Forstjahr 2024/2025**
- 6. Beschlussfassung über den Brennholzeinschlag und Verkauf 2024/2025**
- 7. Verlesen der Jahresrechnung 2023**
- 8. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung der Rechnungsführerin und des Vorstandes.**
- 9. Wahl der Kassenprüfer**
- 10. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns**
- 11. Arbeitseinsätze der Mitglieder**
- 12. Aufstellung eines Mobilfunkmastes**
- 13. Landkauf**
- 14. Anschaffung eines Forstfahrzeuges**
- 15. Verschiedenes**

**Vorstand Forstgenossenschaft
Dietmar Steinmetzer
1. Vorsitzender**



Haushaltssatzung

Rechnungsjahr 2024

Der Verbandsausschuss hat gemäß der §§ 23 und 28 der Satzung vom 14.05.2014 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

Im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf	165.630,00 €
In der Ausgabe auf	165.630,00 €

Im Finanzhaushalt

In der Einnahme auf	113.000,00 €
In der Ausgabe auf	113.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2024 nicht aufgenommen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

a) Jahresgrundgebühr	90,00 € je Wasserzähler bis zu	5 m ³ /h
b) Jahresgrundgebühr	180,00 € je Wasserzähler bis zu	10 m ³ /h
c) Wassergeld	2,95 € je m ³ (inkl. MWSt)	
d) Wassergeldpauschalen für Viehweiden	27,50 € je ha im Jahr	
f) Feuerlöschpauschale	2.000,00 € im Jahr	



WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND BARTERODE



Die Berechnung der Weidepauschale und der Feuerlöschpauschale wird über m³ vorgenommen. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % enthalten.

§ 5

Der Wasserbaubeitrag wird auf 5,00 € je Quadratmeter Beitragsfläche der angeschlossener Grundstücke festgesetzt. Der Mindestbetrag beträgt 1.917,00 €. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

Barterode, den 30. Januar 2024

Bernd Schierenberg
Verbandsvorsteher

Dirk Rosenplänter
stellv. Verbandsvorsteher

Haushaltsplan

Verwaltungshaushalt

E I N N A H M E N

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>2023</u>
Wassergeld *	144.000,00 €	112.700,00 €	102.425,30 €
Zählerbeiträge	20.430,00 €	20.400,00 €	20.430,00 €
Umsatzsteuererstattung	1.000,00 €	15.000,00 €	8.082,32 €
Zinsen Girokonto	100,00 €	100,00 €	30,31 €
Zinsen Rücklage	100,00 €	50,00 €	197,15 €
Zuführung vom Finanzhaushalt	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €
Saldo Vorjahr	-	-	17.110,65 €
<hr/>			
E i n n a h m e	165.630,00 €	148.250,00 €	248.275,73 €
A u s g a b e	165.630,00 €	148.250,00 €	182.309,67 €
<hr/>			
B E S T A N D			65.966,06 €
<hr/>			

Haushaltsplan

Verwaltungshaushalt

AUSGABEN

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>2023</u>
Aufwandschädigung Vorsitzender	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Aufwandschädigung Stellvertreter	600,00 €	600,00 €	600,00 €
Aufwandschädigung Verb. Techniker	0,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Aufwandschädigung Kassenwart	2.400,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €
Aufwandschädigung Wasserwart	0,00 €	1.200,00 €	300,00 €
Aufwandschädigung Technischer Assistent	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Wasserentnahmegebühr	6.200,00 €	5.900,00 €	5.001,00 €
Unterhaltung Rohrnetz	20.000,00 €	20.000,00 €	18.834,87 €
Unterhaltung Wasserwerk	8.000,00 €	5.000,00 €	5.054,94 €
Pachten	100,00 €	100,00 €	78,23 €
Strombezugskosten	10.000,00 €	5.000,00 €	8.178,72 €
Reisekosten	250,00 €	250,00 €	0,00 €
Wasserbezug (von Adelebsen)	45.000,00 €	50.000,00 €	41.713,56 €
Versicherungen	750,00 €	750,00 €	715,99 €
Umsatzsteuer-Zahllast	3.000,00 €	3.000,00 €	607,55 €
Umsatzsteuer-Vorsteuer	20.000,00 €	25.000,00 €	19.322,63 €
Geschäftsausgaben	3.000,00 €	3.000,00 €	1.590,96 €
Beitrag Landesverband	500,00 €	500,00 €	450,26 €
Zinsaufwand	3.800,00 €	3.600,00 €	3.753,97 €
Verfüungsmittel	1.000,00 €	1.000,00 €	200,00 €
Sonstige Ausgaben/Kosten des Geldverkehrs	2.500,00 €	2.000,00 €	973,14 €
Kosten Betriebsführung durch SWG	6.100,00 €	0,00 €	0,00 €
Kosten Zusatzberatung	3.000,00 €	3.000,00 €	2.686,18 €
Zuführung an den Finanzhaushalt	25.830,00 €	9.950,00 €	63.847,67 €
S u m m e	165.630,00 €	148.250,00 €	182.309,67 €

Haushaltsplan

Finanzhaushalt

EINNAHMEN

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>2023</u>
Zuführung vom Verwaltungs- haushalt	25.830,00 €	9.950,00 €	63.847,67 €
Entnahme aus Rücklage	80.170,00 €	18.050,00 €	25.000,00 €
Wasserbaubeiträge	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
Wasseranschlusskosten	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Kreditaufnahme	0,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
<hr/>			
Einnahme	113.000,00 €	235.000,00 €	288.847,67 €
Ausgabe	113.000,00 €	235.000,00 €	288.847,67 €
<hr/>			
BESTAND	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<hr/>			

Haushaltsplan

Finanzhaushalt

AUSGABEN

<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Haushaltsansatz</u>	<u>Ist-Ergebnis</u>
	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>2023</u>
Zuführung an den Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €
Zuführung an Rücklage	0,00 €	74.000,00 €	100.000,00 €
Beteiligung Volksbank	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neubeschaffungen	0,00 €	27.000,00 €	0,00 €
Baukosten*	79.000,00 €	100.000,00 €	58.347,67 €
Tilgung Kreditmarkt	34.000,00 €	34.000,00 €	30.500,00 €
S u m m e	113.000,00 €	235.000,00 €	288.847,67 €

Haushaltssatzung 2024 des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg

Aufgrund des § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg in der Fassung vom 01.11.2001, hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 31.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	130.600,00 Euro
	in der Ausgabe auf	130.600,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	67.500,00 Euro
	in der Ausgabe auf	67.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 der Verbandssatzung auf 2,30 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Feuerlöschpauschale wird auf 505,00 Euro festgesetzt. Von der Gemeinde Gleichen sind zu zahlen: 302,00 Euro; von der Samtgemeinde Radolfshausen: 203,00 Euro.

§ 7

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied Gemeinde Gleichen, wird nach einem nutzungsbezogenem Maßstab mit 20,40 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche berechnet. Zur Ermittlung der Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der tatsächlichen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundlage bildet hier die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 8

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied, Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, wird auf 0,77 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche des angeschlossenen Grundstücks, auf 153,00 Euro je Wohnung und 2.820,00 Euro pauschale Anschlussgebühr, festgesetzt.

§ 9

Für Neubauten wird die Wasserentnahme bis zum Einbau des Wasserzählers nach Pauschalsätzen berechnet. Für die Errichtung sowie den Rückbau werden einmalig 260,00 Euro pauschal erhoben. Der Verbrauch wird bei einem umbauten Raum bis 1.000 m³ mit 39,00 Euro berechnet. Bei Bauten mit größerem Bauvolumen erhöht sich der Pauschalsatz für den Verbrauch je angefangene 500 m³ umbauter Raum um 19,50 Euro.

§ 10

Auf alle Beiträge wird die jeweils gültige Umsatzsteuer berechnet.

Sattenhausen, 31.01.2024



Schulze
Verbandsvorsteher



Gellert
Kassenwart